

§ 155 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.02.2025

1. (1) Abweichend von § 22 Abs. 2 können Gemeindebeamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge, wenn sie dies erklären, nach Vollendung des angeführten Lebensalters in den Ruhestand treten. Eine Kürzung nach § 79a Abs. 1 findet nur statt, wenn der Gemeindebeamte vor Vollendung des angeführten Lebensalters in den Ruhestand übertritt, und zwar für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertritts in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem er das angeführte Lebensalter vollendet hat.

Geburtsjahrgänge	Vollendung von
Bis 1954	61 Lebensjahren und sechs Monaten
1955	62 Lebensjahren
1956	62 Lebensjahren und sechs Monaten
1957	63 Lebensjahren
1958	63 Lebensjahren und sechs Monaten
1959	64 Lebensjahren
1960	64 Lebensjahren und sechs Monaten

1. (2) Abweichend von § 22 Abs. 2 können Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren sind, bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand übertreten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. Für die Erklärung gilt § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz. Eine Kürzung nach § 79a Abs. 1 findet nicht statt.

Beginn des Ruhestandes (im Jahr)	Durchrechnungszeitraum (in Monaten)
2011	12
2012	20
2013	28
2014	36
2015	44

2016	52
2017	60
2018	68
2019	76
2020	84
2021	92
2022	100
2023	108
2024	116
2025	124
2026	132
2027	140
2028	148
2029	156
2030	164
2031	172

1. (6) Abweichend von § 79 Abs. 9 erster Satz erhöht sich der Ruhebezug für jedes vor dem 1. Jänner 2011 angefallene Dienstjahr um 2 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage und für jeden restlichen Dienstmonat um 0,167 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage.

Beginn des Ruhestandes (im Jahr)	Ruhebezugssicherungsbeitrag (v.H. des Ruhebezuges einschließlich der Sonderzahlungen)
2011	3,17 v.H.
2012	3,04 v.H.
2013	2,92 v.H.
2014	2,79 v.H.
2015	2,66 v.H.
2016	2,53 v.H.
2017	2,41 v.H.
2018	2,28 v.H.
2019	2,15 v.H.
2020	2,02 v.H.
2021	1,89 v.H.
2022	1,77 v.H.
2023	1,64 v.H.
2024	1,51 v.H.
2025	1,38 v.H.
2026	1,26 v.H.
2027	1,13 v.H.

ab 2028

0,00 v.H.

1. (10)Der Abs. 9 gilt für Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, Versorgungsgenüsse des hinterbliebenen eingetragenen Partners sowie für Waisenversorgungsgenüsse sinngemäß.

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at